

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Koalitionsrecht der Angehrigen der Streitkrfte

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- aufgrund des von den Abgeordneten Schall, Klepsch, Vergeer, Tindemans, Habsburg, Janssen van Raay, Bocklet, Schn, Rinsche, Notenboom, Walz, Hahn, von Hassel, Penders, Malangr, Fuchs, Brok, Frh und Mertens eingereichten Entschlieungsantrags ber das Koalitionsrecht der Angehrigen der Streitkrfte (Dok. 1–323/81),
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 1–1387/83),
- A. unter Hinweis auf die Allgemeine Erklrung der Menschenrechte (verkndet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948), insbesondere ihren Artikel 20 (Versammlungs- und Vereinsfreiheit), der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere deren Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinsfreiheit), sowie Artikel 3 der Europischen Sozialcharta,
- B. in Kenntnis der Entschlieung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 8. Mai 1979, die Polizeibeamten, Miltrpolizisten, Streitkrften und Milizen, die polizeiliche Aufgaben erfllen, zugesteht, berufliche Organisationen zu grnden, sich ihnen anzuschlieen und darin eine aktive Rolle zu spielen,
- C. angesichts der Feststellung der Parlamentarischen Versammlung, da derartige Berufsverbnde das Recht haben mssen, an Verhandlungen teilzunehmen, welche die beruflichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder betreffen,
- D. in Erwgung der Tatsache, da Soldaten, seien es wehrpflichtige oder lngerdienende Soldaten, nicht von der demokratischen Gesellschaft isoliert werden drfen und die Demokratie, die sie schtzen, auch selbst erleben mssen,

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments – 84 11911 – vom 24. April 1984.
Das Europische Parlament hat die Entschlieung in seiner Sitzung am 12. April 1984 angenommen.*

- E. angesichts des Prinzips, daß der Soldat ein Staatsbürger in Uniform ist,
- F. in Erwägung, daß der Streik nicht als Mittel in Betracht kommt, um die sozialen Probleme der Soldaten zu lösen –
- 1. fordert alle in der Europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten auf, in Friedenszeiten ihren Soldaten das Recht zu gewähren, zur Wahrung ihrer sozialen Interessen Berufsverbände zu gründen, sich ihnen anzuschließen und darin eine aktive Rolle zu spielen;
- 2. befürwortet, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Konvention des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Europäischen Sozialcharta anzugleichen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat sowie den Ministern der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, zu übermitteln mit der Aufforderung, diese Entschliebung an die zuständigen Fachministerien und an die Parlamente der Mitgliedstaaten mit der Bitte um Stellungnahme weiterzuleiten.